

Leipziger Beiträge zur Orientforschung

31

Hans-Georg Ebert
Assem Hefny

Islamisches Zivilrecht der hanafitischen Lehre

Die zivilrechtliche Kodifikation
des Qadrî Pâshâ

Islamisches Zivilrecht der hanafitischen Lehre

Leipziger Beiträge zur Orientforschung

Herausgegeben von Hans-Georg Ebert
Begründet von Günter Barthel

Band 31

Hans-Georg Ebert / Assem Hefny

Islamisches Zivilrecht der hanafitischen Lehre

Die zivilrechtliche Kodifikation
des Qadrî Pâshâ

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Gedruckt auf alterungsbeständigem,
säurefreiem Papier.

ISSN 0942-2323

ISBN 978-3-631-64349-5 (Print)

E-ISBN 978-3-653-03419-6 (E-Book)

DOI 10.3726/978-3-653-03419-6

© Peter Lang GmbH

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Frankfurt am Main 2013

Alle Rechte vorbehalten.

PL Academic Research ist ein Imprint der Peter Lang GmbH.

Peter Lang – Frankfurt am Main · Bern · Bruxelles · New York ·
Oxford · Warszawa · Wien

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich
geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des
Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages
unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für
Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die
Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

www.peterlang.de

Vorwort

Die zunehmende internationale Verflechtung auf allen Gebieten und der damit einhergehende Transfer von rechtlichen Regelungen macht die Beschäftigung mit islamisch-rechtlichen Fragen auch außerhalb der islamischen Welt erforderlich. In den letzten Jahren sind auch in Deutschland einige wichtige Veröffentlichungen zur *šarī'a* erschienen, die sich sowohl auf die Rechtsquellenlehre als auch auf die Darstellung und Interpretation einzelner Normen beziehen. Für den Juristen, der dieses Feld bearbeitet, ist es aufgrund der sprachlichen Besonderheiten (viele Texte liegen nur in arabischer Sprache vor) nicht immer einfach, die Bestimmungen exakt zu erfassen und einzuordnen. Gerade mit Blick auf neue Bereiche, so das sog. Islamic Banking, ergeben sich neue Anforderungen für das Studium des Islamischen Rechts. Es geht um die genaue Erfassung von islamischen Rechtsfiguren und ihre mögliche Umsetzung und Anwendung, die nicht notwendigerweise auf das Internationale Privatrecht reduziert bleiben muss.

Muḥammad Qadrī Pāšās Muršid al-ḥairān ilā ma'rifat aḥwāl al-insān fi-l-mu'āmalāt aš-šar'īya 'alā maḍhab al-imām al-a'zam Abī Ḥanīfa an-Nu'mān mulā'iman li-'urf ad-diyār al-miṣrīya wa-sā'ir al-umam al-islāmīya (Der Führer für den Ratlosen zur Kenntnis über die Angelegenheiten des Menschen in den islamischen Rechtsgeschäften nach der Rechtsschule des ehrwürdigen Imāms Abū Ḥanīfa an-Nu'mān in Übereinstimmung mit dem in Ägypten und anderen islamischen Gebieten existierenden Gewohnheitsrecht) ist nach der osmanischen *Mecelle* das erste Werk, welches im Jahre 1891 nach dem Muster französischer Rechtstexte das islamische Zivilrecht (Schuld- und Sachenrecht, z.T. Verfahrensrecht) auf *hanafitischer* Grundlage kodifizierte, ohne indes in Ägypten oder anderswo jemals als Gesetz im formalen Sinne angenommen worden zu sein. So ergibt sich die Bedeutung des Muršid al-ḥairān vor allem aus seiner Rolle als Lehrtext an den Ende des 19. Jh. entstandenen Rechtsschulen des Landes und als Referenzquelle für Juristen, Orientalisten, Religionswissenschaftler und Soziologen hinsichtlich zivilrechtlicher Normen der *šarī'a*. Insofern soll die Übersetzung auch ein Bedürfnis nach verfügbaren Detailinformationen zum Islamischen Recht befriedigen. Gleichzeitig geht es auch darum, das reiche Erbe der islamischen Rechtskultur herauszustellen und zum Dialog zwischen den Kulturen anzuregen.

Die Umschrift der arabischen Wörter folgt, wenn diese nicht in der im Deutschen üblichen Schreibweise erscheinen, den Festlegungen des 19. Orientalistenkongresses von Rom 1935 für die „Transliteration der arabischen Schrift in ihrer Anwendung auf die Hauptliteratursprachen der islamischen Welt“.

Ein besonderer Dank gilt Frau Birgit Kristiana Bouraima, die mit großer Akribie die Übersetzung kontrolliert und diesbezügliche Vorschläge unterbreitet hat. Ohne sie hätte das Werk nicht in dieser Form erscheinen können.

Wir danken allen Kolleginnen und Kollegen, die mit Hinweisen, kritischen Bemerkungen, Korrekturen, Anregungen und „technischer“ Hilfe die Entstehung dieses Buches förderten. Ganz besonders seien Herr Professor Dr. Eckehard Schulz vom Orientalischen Institut der Universität Leipzig, Herr Stefan Runge, M.A. sowie Herr Oliver Ritter, M.A. genannt. Dank gebührt dem Peter Lang-Verlag für die Unterstützung und konstruktive Zusammenarbeit.

Selbstverständlich sind ausschließlich wir für Fehler und Ungenauigkeiten im Buch verantwortlich.

Hans-Georg Ebert/Assem Hefny

Leipzig, im Juli 2013

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
I. Einführung	13
1. Muḥammad Qadrī Pāšā: Leben und Werk	13
2. Das Werk „Muršid al-ḥairān ilā maʿrifat aḥwāl al-insān fi-l-muʿāmalāt aš-šarʿīya“	18
3. Besonderheiten in Bezug auf Übersetzung und Kommentar	24
II. Der Führer für den Ratlosen	27
1. Buch. Sachen	27
1. Kapitel. Arten von Sachen	27
2. Kapitel. Eigentum	30
3. Kapitel. Eigentum am Nutzen und Nutzungsrecht	30
4. Kapitel. Wohnrecht	33
Abschnitt. Verfügung und Haftung des Nutzungsinhabers	35
Abschnitt. Beendigung des Nutzungsrechts	36
5. Kapitel. Grunddienstbarkeiten	37
1. Abschnitt. Wasserentnahmerecht	37
2. Abschnitt. Durchgangsrecht, Recht am Wasserlauf und Abflussrecht	39
3. Abschnitt. Nachbarschaftsrechtliche Geschäfte	41
2. Buch. Gründe für den Eigentumserwerb	45
1. Abschnitt. Verträge	45
2. Abschnitt. Schenkung	46
3. Abschnitt. Vermächtnis	48
4. Abschnitt. Erbschaft	50
Das Buch zum Vorkaufsrecht	51
1. Abschnitt. Definition, Gründe und Anspruchsberechtigung des Vorkaufsrechts	51
2. Abschnitt. Bestätigung und Nichtbestätigung des Vorkaufsrechts	53
3. Abschnitt. Forderung des Vorkaufsrechts	56
4. Abschnitt. Wirkung des Vorkaufsrechts	58
5. Abschnitt. Erlöschen und Nichtigkeit des Vorkaufsrechts	60
Kapitel. Eigentumsübertragung durch Besitzergreifung von herrenlosen Sachen	62

Kapitel. Besitzergreifung und Unzulässigkeit der Klage durch Verjährung	64
Kapitel. Enteignung	66
Schuldverhältnisse, Verträge, Treuhandenschaft und Haftung	68
1. Kapitel. Formen der Schuldverhältnisse	68
1. Abschnitt. Forderungen	68
2. Abschnitt. Solidarhaftung	74
2. Kapitel. Begleichung der Schuld, Aufrechnung, Befreiung von der Schuld, Verlängerung des Schuldvertrages u.a.	75
1. Abschnitt. Begleichung der Schuld	75
2. Abschnitt. Aufrechnung	83
3. Abschnitt. Befreiung von der Schuld	85
4. Abschnitt. Schuldumwandlung	89
5. Abschnitt. Aufhebung des Vertrages, der eine Verpflichtung begründet	89
6. Abschnitt. Verjährungswirkung	90
Das Buch zu den Verträgen im Allgemeinen	93
1. Kapitel. Rechtsnatur und Voraussetzungen des Vertrages	93
1. Abschnitt. Geschäftsfähigkeit der beiden Vertragspartner	94
2. Abschnitt. Einverständnis der Vertragspartner und Nichtigkeit des Einverständnisses	100
3. Abschnitt. Schwerer Schaden und Vertragsirrtum	103
4. Abschnitt. Gegenstand, Nutzen und islamisch rechtmäßiges Ziel des Vertrages	104
5. Abschnitt. Wirkungen der Verträge	105
2. Kapitel. Verträge, die wirksam mit einer Bedingung verbunden sein können oder nicht bzw. die wirksam von einer Bedingung abhängig gemacht werden können oder nicht	
Zukünftig wirksame und nicht wirksame Verträge	107
1. Abschnitt. Wesen der Bedingung und der Abhängigkeit	107
2. Abschnitt. Auflistung der Verträge, die wirksam mit einer Bedingung verbunden sein können oder nicht bzw. die wirksam von einer Bedingung abhängig gemacht werden können oder nicht	109
3. Abschnitt. Zukünftig wirksame und nicht wirksame Verträge	111
3. Kapitel. Arten der Rücktrittsrechte	111
1. Abschnitt. Vertragliches Rücktrittsrecht	111
2. Abschnitt. Rücktritt wegen fehlender Inaugenscheinnahme und Rücktritt wegen eines Mangels	114

Das Buch zum Verkauf	116
1. Abschnitt. Kaufvertrag	116
2. Abschnitt. Die beiden Vertragspartner	118
Kapitel. Bedingungen des Verkaufsobjektes, zulässige und unzulässige Verkaufsobjekte sowie Art und Weise des Verkaufs hinsichtlich des Verkaufsobjektes	121
1. Abschnitt. Bedingungen und Merkmale des Verkaufsobjektes	121
2. Abschnitt. Zulässige und unzulässige Verkaufsobjekte	125
3. Abschnitt. Art und Weise des Verkaufs hinsichtlich des Verkaufsobjektes	129
4. Abschnitt. Der Preis	132
Kapitel. Wirkungen des Verkaufs	135
Kapitel. Übergabe des Verkaufsobjektes	138
1. Abschnitt. Art und Weise, Ort und Zeitpunkt der Übergabe	138
2. Abschnitt. Das Recht, das Verkaufsobjekt zur Inbesitznahme des Preises zurückzubehalten, und der Untergang des Verkaufsobjektes	143
Abschnitt. Kosten der Übergabe und Erfordernisse zur Durchführung der Übergabe	145
Abschnitt. Zusätzliche Bestandteile beim Verkauf	146
Abschnitt. Zahlung des Preises	148
Abschnitt. Haftung für das Verkaufsobjekt bei Vorliegen eines Anspruchs	150
Abschnitt. Bestimmungen zu Gebäuden und Pflanzen	157
Abschnitt. Rückgabe des Verkaufsobjektes wegen bestehender alter Mängel	161
Abschnitt. Schaden und Betrug	165
Kapitel. Terminkauf	167
Abschnitt. Verkauf mit Rückkaufvereinbarung	170
Abschnitt. Werklieferungsvertrag	172
Das Buch zur Vermietung	175
1. Kapitel. Mietvertrag	175
1. Abschnitt. Mietvertrag, Voraussetzungen seiner Wirksamkeit und Mietdauer	175
2. Abschnitt. Die Miete und die Bedingungen für ihre Bindungswirkung	176
2. Kapitel. Vermietung von Reit- und Lasttieren	178
1. Abschnitt. Vermietung von Reittieren	178
2. Abschnitt. Vermietung von Lasttieren und Lastwagen	179
3. Kapitel. Dienstmiete	181
1. Abschnitt. Der unselbstständige Erwerbstätige	183

2. Abschnitt. Der selbstständige Erwerbstätige	185
3. Abschnitt. Pflichtgemäße Tätigkeit	187
4. Kapitel. Vermietung von Häusern und Ladengeschäften	191
5. Kapitel. Verpachtung von Land	199
6. Kapitel. Verpachtung von Land einer Religiösen Stiftung	202
Abschnitt. Der <i>hikr</i> -Vertrag, der <i>kadik</i> -Vertrag und der <i>hulū</i> -Vertrag	208
Das Buch zur Partnerschaft für die Landwirtschaft und zur Partnerschaft für die Bewässerung und Pflege	212
1. Abschnitt. Partnerschaft für die Landwirtschaft	212
2. Abschnitt. Partnerschaft für die Bewässerung und Pflege	216
Das Buch zur Gesellschaft	221
1. Kapitel. Verfügungen der Partner an den gemeinsamen Sachen	222
2. Kapitel. Instandsetzung des gemeinsamen Eigentums	226
Das Buch zur Leihe	229
Das Buch zum Darlehen	235
Das Buch zum hinterlegten Gut	239
Das Buch zur Bürgschaft	247
1. Kapitel.	247
1. Abschnitt.	247
2. Abschnitt. Personenbürgschaft	249
3. Abschnitt. Vermögensbürgschaft	250
4. Abschnitt. Freistellung von der Vermögensbürgschaft	254
Das Buch zur Schuldanweisung	256
1. Abschnitt. Bedingungen für die Wirksamkeit und die Rechtskraft des Vertrages der Schuldanweisung	257
2. Abschnitt. Durch Schuldanweisung übertragbare Schulden	258
3. Abschnitt. Wirkungen der Schuldanweisung	260
4. Abschnitt. Nichtigkeit der Schuldanweisung	262
5. Abschnitt. Wirkung der Schuldanweisung nach dem Tod eines der beiden Vertragspartner	265
6. Abschnitt. Befreiung des Angewiesenen	266
Das Buch zur Vollmacht	268
1. Kapitel. Wesen der Vollmacht und Bedingungen für ihre Wirksamkeit	268

1. Abschnitt.	268
2. Abschnitt. Wirkungen der Vollmacht	271
3. Abschnitt. Der zum Kauf Bevollmächtigte	272
4. Abschnitt. Der zum Verkauf Bevollmächtigte	276
5. Abschnitt. Bevollmächtigung zur Prozessführung	280
6. Abschnitt. Absetzung des Bevollmächtigten	284
 Das Buch zum Pfand	 286
1. Abschnitt. Voraussetzungen des Pfandes und Auflistung der zulässigen und unzulässigen Pfandobjekte	286
2. Abschnitt. Wirkungen des Pfandes	289
3. Abschnitt. Verfügungen des Pfandgebers und des Pfandnehmers	292
4. Abschnitt. Folgen für den Pfandnehmer und den Pfandgeber bei Untergang des Pfandes	296
5. Abschnitt. Bezahlung der Schuld aus dem Pfand	299
 Das Buch zum Vergleich	 301
1. Abschnitt. Der Vergleich in Bezug auf Sachen	302
2. Abschnitt. Wirkungen des Vergleichs	307

I. Einführung

1. Muḥammad Qadrī Pāšā: Leben und Werk¹

Muḥammad Qadrī Pāšā² wurde im Jahre 1821 in der oberägyptischen Stadt (*ša'īd*) Mallawī, einem Ort etwa 30 km südlich von der heutigen Provinzhauptstadt al-Minyā entfernt, geboren. Sein Vater stammt aus Anatolien, dem asiatischen Teil der heutigen Türkei, und diente im Gebiet Mallawī als Steuerpächter³ und Richter. Seine Mutter war Oberägypterin. Die beiden Halbbrüder aus einer früheren Ehe seines Vaters lebten außerhalb Ägyptens in Anatolien bzw. Istanbul.

Nach dem Besuch einer Privatschule in Mallawī ging Muḥammad Qadrī Pāšā nach Kairo, um sich dort an der Sprachenschule (*madrasat alsun*) zu immatrikulieren. Der Leiter der Schule war ab Januar 1837 Rifā'a aṭ-Ṭaḥṭāwī (gest. 1873), den mit Muḥammad Qadrī Pāšā nicht nur das Interesse für Sprachen und moderne Wissenschaften, sondern auch seine oberägyptische Herkunft verband. In der Stadt Mallawī versuchte sich Rifā'a aṭ-Ṭaḥṭāwī noch vor Beginn seines Studiums an der Azhar-Universität von Kairo als Lehrer an der dortigen Yūsufi-Moschee.⁴ Neben seinen Studien an der Sprachenschule besuchte Muḥammad Qadrī Pāšā Kurse bei berühmten Azhar-Gelehrten zur damaligen Zeit. Nach erfolgreichem Abschluss der Sprachenschule wurde er zum Übersetzungsassistenten (*mutarǧim musā'id*) ernannt. Gleichzeitig beschäftigte er sich an der Azhar-Universität mit islamischer Jurisprudenz. Damit war eine wichtige Grundlage für seine spätere berufliche und wissenschaftliche Tätigkeit gelegt.

Schon bald wechselte er für fast sieben Jahre ins Finanzministerium als Übersetzer und diente unter dem Gouverneur für Syrien, Šarīf Pāšā, in Syrien und Istanbul. Nach seiner Rückkehr nach Ägypten wurde er an der Schule „Muṣṭafā Fāḍil Pāšā“⁵ zum Professor für orientalische Sprachen ernannt und vom Vizekönig

¹ Die Darstellung von Leben und Werk folgt im Wesentlichen den Abschnitten „Biografisches“ und „Die Schriften von Muḥammad Qadrī Pāšā“ in: Ebert, H.-G., Die Qadrī-Pāshā-Kodifikation. Islamisches Personalstatut der hanafitischen Rechtsschule. Frankfurt am Main, Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Oxford, Wien 2010, S. 11-15.

² Der dem Namen nachgestellte Titel „Pāšā“ (Bāšā; Pascha), der im Osmanischen Reich hohen zivilen und militärischen Beamten verliehen wurde, wurde in Ägypten erst im Jahre 1953 abgeschafft, genießt aber bis heute ein hohes Ansehen.

³ Dazu weiterführend: Kellner-Heinkele, B., Der arabische Osten unter osmanischer Herrschaft 1517-1880. In: Geschichte der arabischen Welt. Hrsg. von Haarmann, U., Gronke, M., Halm, H., München 2001, S. 327-328.

⁴ Rifā'a aṭ-Ṭaḥṭāwī. Ein Muslim entdeckt Europa. Die Reise eines Ägypters im 19. Jahrhundert nach Paris. Hrsg. von K. Stowasser. Leipzig, Weimar 1988, S. 313-318.

⁵ Vgl. zu den im 19. und zu Beginn des 20. Jh. in Ägypten eingerichteten Hohen Schulen: Botiveau, B., Loi islamique et droit dans les sociétés arabes. Préface de J. Berque. Paris,

(Khedive; *hidw*) Ismā'īl (gest. 1895), der von 1863 bis 1879 regierte, zum Erzieher des Thronfolgers Taufīq (gest. 1892) und seiner Brüder eingesetzt. Muḥammad Qadrī Pāšā wandte sich danach verstärkt rechtlichen Fragen in Theorie und Praxis zu. Er übersetzte das französische Strafbuch ins Arabische. Die von Rifā'a aṭ-Ṭaḥṭāwī geleitete Übersetzungsstelle für europäische Gesetzestexte übertrug den französischen Code de Commerce (1868) und den Code Civil (Code Napoléon) 1876 ins Arabische, beides wichtige Referenzwerke für die später von Qadrī Pāšā zu erstellende zivilrechtliche Kodifikation. Muḥammad Qadrī Pāšā wirkte als Mitglied des Handelsgerichts von Alexandria und als Berater für die im Jahre 1875 geschaffenen sog. Gemischten Gerichte (*maḥākīm muḥtalaṭa*).⁶ Muḥammad Qadrī Pāšā beteiligte sich als Mitglied einer vom Justizministerium (*wizārat al-ḥaqqānīya*) eingesetzten Kommission an der Übertragung der Gesetze für die Gemischten Gerichte ins Arabische. Die mit Beschluss vom 21. Dezember 1882 ins Leben gerufenen sog. Einheimischen Gerichte (*maḥākīm ahlīya*) - zuständig für Zivil- und Handelssachen von Ägyptern - orientierten sich an den Gemischten Gerichten. Insofern war eine Synthese zwischen französischen Rechtsauffassungen und Islamischem Recht notwendig geworden. Diese Aufgabe erforderte die Kenntnis des französischen Rechts und der französischen Sprache. Muḥammad Qadrī Pāšā übernahm in Kenntnis beider Rechtssysteme das Amt eines Justizministers, welches durch Verordnung des Khediven vom 28. August 1878 geschaffen wurde. Diese Tätigkeit wurde nur kurz durch die von Mai 1883 bis Januar 1884 ausgeübte Funktion des Unterrichtsministers (*wazīr al-ma'ārif*) unterbrochen. In seiner Amtszeit als Justizminister wurden die „Ordnung über die Organisation der Einheimischen Gerichte“ (14. Juni 1883) erarbeitet und die Gesetze für die Einheimischen Gerichte erstellt. Muḥammad Qadrī Pāšā war daran maßgeblich beteiligt. Er verstarb am 21. November 1886. Eine kleine Straße im al-Ḥalīfa-Viertel von Kairo erinnert an den großen ägyptischen Rechtsgelehrten. Die modernen Darstellungen über Leben und Werk von Muḥammad Qadrī Pāšā basieren vor allem auf zwei Veröffentlichungen:

- Iskārus, T., Muḥammad Qadrī Pāšā. In: Al-muqṭaṭaf, Cairo März 1916, S. 253-263 (davor ist auch das wohl einzige gezeichnete Portrait von Muḥammad Qadrī Pāšā abgedruckt) sowie
- Haikal, M. Ḥ., Tarāḡim miṣrīya wa-ḡarbīya. Al-Qāhira 1929⁷.

Aix-en-Provence 1993, S. 169-176 und Ṭaha, Ḡ., Ma'ālim tāriḥ miṣr al-ḥadīṭ wa-l-mu'āšir. Al-Qāhira 1985, S. 62-65.

⁶ Vgl. Hoyle, M. S. W., Mixed Courts of Egypt. London, Dordrecht, Boston 1991, S. 1-30.

⁷ Erneut gedruckt 1943 oder 1944: Vgl. Johansen, B., Muḥammad Ḥusain Haikal. Europa und der Orient im Weltbild eines ägyptischen Liberalen. Beirut 1967, S. xi. Auf den beiden Darstellungen basieren die Lebensbeschreibungen im Muršid al-ḥairān ilā ma'rifat aḥwāl al-insān fi-l-mu'āmalāt aš-šar'īya. Šarḥ wa-dirāsa wa-taḥqīq: Markaz ad-dirāsāt al-fiqḥīya wa-l-iqtisādīya. Bi-išrāf M. A. Sirāḡ wa-A. Ḡ. Badrān (3 Bände). Al-Qāhira 2011,

Seine guten Kontakte zu maßgeblichen Gelehrten an der Azhar-Universität, aber auch in der staatlichen Administration, nutzte er, um seine Schriften, die z.T. auch *posthum* erschienen, von namhaften Personen authentifizieren zu lassen. Die umfangreichen Kenntnisse in Sprachen, Geschichte, Kultur, Literatur und Recht prädestinierten Muḥammad Qadrī Pāšā, auf unterschiedlichen Gebieten Bücher, kleinere Schriften, Aufsätze, Übersetzungen und Gesetzestexte (s.u.) zu verfassen. Einige dieser Veröffentlichungen, die auch auszugsweise in der GAL verzeichnet sind⁸, konnten aufgrund von Übersetzungen in europäische Sprachen (vor allem in die französische Sprache) auch außerhalb der arabischen Welt Verbreitung finden, wengleich der Autor nie einen Bekanntheitsgrad erlangen konnte, der seinem Wirken und seinen Leistungen gerecht wird. Dies hängt wohl damit zusammen, dass der tatsächliche Gesetzgebungsprozess in Ägypten stark von äußeren Faktoren beeinflusst war und insbesondere im Bereich des Zivilrechts gesamtstaatliche islamische Regelungen kaum im Interesse europäischer Mächte lagen. Die folgende Aufstellung seiner Schriften orientiert sich an der in der Literatur über ihn vorgenommenen Gliederung.⁹

a. Historische, sprachliche und literarische Schriften

- Lamḥa tāriḥīya li-miṣr. Al-Mūskī (al-Qāhira) 1869. Aperçu historique de l'Égypte. Mouski, Caire 1869.
- Ma'lūmāt ḡuḡrāfiya maṣḥūba bi-ba'd nubaḍ tāriḥīya li-ahamm mudun miṣr ḡumi'at wa-turḡimat bi-l-'arabiya li-fā'idat aš-šābi'a al-miṣriya. Al-Qāhira 1869. Notions géographiques accompagnées de quelques notices historiques sur les principales villes de l'Égypte. Caire 1869.

1. Bd, S. 10-11, Al-aḥkām aš-šar'īya fi-l-aḥwāl aš-šaḥṣīya. Muḥammad Qadrī Pāšā wa-šarḥuhu li-Muḥammad Zaid al-Abyānī (4 Bände). Hrsg. vom Markaz ad-dirāsāt al-fiḥīya wa-l-iqtisādīya (Sirāḡ, M. A., 'A. Ġum'a). Al-Qāhira 2006, Bd. 1, S. 7-17 und Al-aḥkām aš-šar'īya fi-l-aḥwāl aš-šaḥṣīya 'alā maḍhab Abī Ḥanīfa an-Nu'mān. Ta'rif Muḥammad Qadrī Pāšā bi-'ināyat Bassām 'Abd al-Wahhāb al-Ġābī. Bairūt 2007, S. 5-15. Auch im Internet wird auf die genannten Darstellungen im Allgemeinen als wichtigste Quellen zurückgegriffen: <http://www.damascusbar.org/AlMuntada/showthread.php?t=12118> (zuletzt abgerufen: 27.12.2012), <http://vb.altareekh.com/t47859/> (zuletzt abgerufen: 03.01.2013), <http://today.almazryaloum.com/printerfriendly.aspx?ArticleID=211832> (zuletzt abgerufen: 03.01.2013) und

http://www.mohamoon.com/montada/Default.aspx?action=Preview_Research&id=103&Type=5&CatID=25 (zuletzt abgerufen: 03.01.2013). Die im Internet verfügbaren „freien“ arabischsprachigen Enzyklopädien „Wikipedia“ http://ar.wikipedia.org/wiki/محمد_قَدري_باشا (zuletzt abgerufen: 22.12.2012) und „ma'rifa“ http://www.marefa.org/index.php/محمد_قَدري (zuletzt abgerufen: 22.12.2012) gründen sich ebenso darauf.

⁸ Brockelmann, C., Geschichte der arabischen Litteratur (GAL). Leiden 1938, 2. Supplementband, S. 740. Brockelmann gibt allerdings ein falsches Sterbejahr (1888) an.

⁹ Neben den bereits erwähnten Schriften sei auf weitere Verweise seines Wirkens in verschiedenen Veröffentlichungen hingewiesen, die in Al-aḥkām aš-šar'īya fi-l-aḥwāl..., a.a.O., S. 9-14 erfasst sind. Die in den Veröffentlichungen aufgeführten französischen Übersetzungen werden in der angegebenen Form angefügt.

- Ad-durr al-muntaḥab min luġāt al-fransīs wa-l-‘uṭmānīyīn wa-l-‘arab. Al-Iskandarīya 1870. Nouveau guide de conversation française turque et arabe.¹⁰
- Ad-durr an-naḥs fi-luġatai al-‘arab wa-l-fransīs. O.O. und o.J. (Das Wertvolle in der arabischen und der französischen Sprache).
- Muḥrādāt fī ‘ilm an-nabātāt. O.O. und o.J. (Ausdrücke der Botanik).
- Al-mutarādīfāt bi-l-luġa al-‘arabīya wa-l-firansāwīya. O.O. und o.J. Vocabulaire français-arabe (bezieht sich auf Synonyme).
- Tarġamat sīrat Muḥammad Taufīq Bāšā Ḥidīwī Mišr. O.O. und o.J. Biographie de S. A. de Khedive Mohammed Tewfik Pacha.
- Qaṭr andā’ ad-diyam fi-n-našā’ih wa-l-mawā’iz wa-l-ḥikam. O.O. und o.J. (Ein Tropfen des Taus vom Regen bei Ratschlägen, Ermahnungen und Weisheiten).¹¹
- Dīwān aš‘ār (Dichtung). In Auszügen von seinem Sohn Maḥmūd Bey in al-waqā’i’ al-mišrīya veröffentlicht.¹²

b. Rechtliche Schriften

- Qānūn al-ḥudūd wa-l-ġināyāt (Strafgesetzbuch). Al-Qāhira 1866/67. Hierbei handelt es sich um die Übersetzung des französischen Strafgesetzbuches ins Arabische.
- Qānūn al-‘adl wa-l-inšāf li-l-qaḍā’ ‘alā muškilāt al-auqāf (Gesetz der Gerechtigkeit und Billigkeit zur Beseitigung von Problemen der Religiösen Stiftungen). Das Werk mit seinen 646 Artikeln erschien in gedruckter Form erstmalig 1894 in Būlāq auf Wunsch des Unterrichtsministeriums und mit Genehmigung des Justizministers, wurde danach u.a. 1896, 1902, 1909 und 1928 erneut gedruckt. Eine Übersetzung ins Französische erfolgte durch ‘Abd al-‘Azīz Kaḥīl Pāšā (s.u.) und erschien 1896. Die jüngste Ausgabe (al-Qāhira, al-Iskandarīya 2006) erschien in der Bearbeitung von ‘Alī Ġum’a Muḥammad und Muḥammad Aḥmad Sirāġ¹³.
- Al-aḥkām aš-šar‘īya fi-l-aḥwāl aš-šaḥṣīya ‘alā maḍḥab Abī Ḥanīfa an-Nu’mān (Die islamisch-rechtlichen Bestimmungen zum Personalstatut nach der Rechtsschule des Abū Ḥanīfa an-Nu’mān). Das Werk wurde um 1875 von Muḥammad Qadrī Pāšā - wie in jener Zeit üblich - zunächst handschriftlich verfasst und erst einige Jahre später (1880/81) in Būlāq

¹⁰ Gemäß GAL in Būlāq 1875 erschienen.

¹¹ Gemäß GAL in Būlāq 1288 h. (1871/72) erschienen.

¹² Die Zeitung al-waqā’i’ al-mišrīya („Die ägyptischen Ereignisse“) wurde von Rifā’a at-Taḥṭāwī begründet (s.o.). Sie erscheint bis heute in Ergänzung zum Staatsanzeiger (al-ġarīda ar-rasmīya).

¹³ ‘Alī Ġum’a war von September 2003 bis Februar 2013 Mufti von Ägypten. Beide Herausgeber haben auch Al-aḥkām aš-šar‘īya fi-l-aḥwāl..., a.a.O. veröffentlicht (s.o.). Muḥammad Aḥmad Sirāġ ist neben Aḥmad Ġābir Badrān (Direktor des Zentrums für fiqh- und Wirtschaftsstudien) auch der Herausgeber des Mušīd (siehe Abschnitt 2.)

gedruckt. Noch bevor dieser Druck erfolgt war, erschien 1878 in Alexandria eine Übersetzung ins Französische unter dem Titel „Droit musulman. Statut personnel et de successions d'après le rite Hanafite“. Diese Ausgabe wurde zur Grundlage von Übersetzungen in andere europäische Sprachen, so für die in Wien 1883 erschienene Ausgabe „Eherecht, Familienrecht und Erbrecht der Mohamedaner nach dem hanefitischen Ritus“. ¹⁴ Weitere französische Ausgaben folgten 1925 in Brüssel und 1936 in Kairo „Codes égyptiens et Lois usuelles en vigueur en Egypte“ herausgegeben von J.-A. Wathelet und R.-G. Brunton. Eine erste englische Übersetzung wurde 1914 in London gedruckt und war zur Orientierung für die sudanesishe Regierung bestimmt: „Code of Mohammedan Personal Law According to the Hanafite School. Ed. By W. Sterry ¹⁵ and N. Y. Abkariyūs“. Der ersten arabischen Ausgabe folgten in recht schneller Folge weitere arabische Ausgaben (z.T. unter der Aufsicht des Unterrichtsministeriums), so in Istanbul 1886/87, Kairo 1900 ¹⁶, 1909, 1911, 1917 und 1928. Dies war u.a. deswegen notwendig, weil der Text in der Lehre an der erwähnten Rechtsschule in Kairo Verwendung fand. Der Kommentar zur Qadrī-Pāšā-Kodifikation von Muḥammad Zaid Bek ¹⁷ al-Abyānī (gest. 1936) wird seitdem als wichtiges Referenzwerk angesehen und ist in der vierbändigen kommentierten Ausgabe von 2006 abgedruckt. ¹⁸ Aber auch außerhalb Ägyptens ist das Buch „Al-aḥkām aš-šarʿīya fi-l-aḥwāl aš-šaḥṣīya ʿalā maḏhab Abī Ḥanīfa an-Nuʿmān“ mehrfach erschienen, so in Bairūt 1980 ¹⁹ und 2007 sowie in Damaskus 1968 ²⁰ und 1997. ²¹ Ferner kann auf einige Teilveröffentlichungen verwiesen werden, so in „Maḡmūʿat al-qawānīn wa-l-marāsim. Al-irṭ wa-l-waṣīya.

¹⁴ 1997 ist in Trebbus (Land Brandenburg) ein leicht veränderter Nachdruck (ohne den erbrechtlichen Teil) erschienen: Das Eherecht nach der hanefitischen Rechtsschule. Überarbeiteter Nachdruck des I. Buches aus Eherecht, Familienrecht und Erbrecht der Mohamedaner nach dem hanefitischen Ritus. Wien K u. K Hof- und Staatsdruckerei 1883. In Bergmann, A., Ferid, M., Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht. Frankfurt am Main 15.2.1969, 38. Lieferung VAR - 1. Ägypten, S. 32-74 sind die ersten fünf Bücher des Werkes in deutscher Übersetzung auszugsweise abgedruckt. Diese Übersetzung basiert auf der französischen Ausgabe von 1925 und der Wiener Ausgabe von 1883.

¹⁵ Sir Wasey Sterry war selbst oberster Richter im britisch-ägyptisch verwalteten Sudan und „Judge of His Britannic Majesty’s Supreme Court of Egypt“.

¹⁶ Diese Ausgabe wurde von Amīn Efendi Hindīya veröffentlicht und später mehrfach nachgedruckt.

¹⁷ Oder: Bey.

¹⁸ Al-aḥkām aš-šarʿīya fi-l-aḥwāl..., a.a.O.

¹⁹ Dār al-āfaq al-ḡadīda.

²⁰ Maḡbaʿat al-ʿurūba.

²¹ Vgl. zu den Verlagen der übrigen Ausgaben, Al-aḥkām aš-šarʿīya fi-l-aḥwāl aš-šaḥṣīya..., a.a.O., 2007, S. 12-14.

Al-mağalla al-qaḏā'īya. Bairūt 1992, S. 18-30²². Im Internet ist die Kodifikation nur teilweise verfügbar, so die Art. 1 bis 335 unter der URL: <http://www.cojss.com/vb/showthread.php> (zuletzt abgerufen: 22.12.2012) Eine vollständige und kommentierte Übersetzung ins Deutsche liegt seit 2010 vor.²³

- Muršid al-ḥairān ilā ma'rifat aḥwāl al-insān fi-l-mu'āmalāt aš-šar'īya 'alā maḏhab al-imām al-a'zam Abī Ḥanīfa an-Nu'mān mulā'iman li-'urf ad-diyār al-miṣrīya wa-sā'ir al-umam al-islāmīya (Der Führer für den Ratlosen zur Kenntnis über die Angelegenheiten des Menschen in den islamischen Rechtsgeschäften nach der Rechtsschule des ehrwürdigen Imāms Abū Ḥanīfa an-Nu'mān in Übereinstimmung mit dem in Ägypten und anderen islamischen Gebieten existierenden Gewohnheitsrecht). Vgl. dazu den folgenden Abschnitt 2.

2. Das Werk „Muršid al-ḥairān ilā ma'rifat aḥwāl al-insān fi-l-mu'āmalāt aš-šar'īya“

Der Muršid al-ḥairān ilā ma'rifat aḥwāl al-insān fi-l-mu'āmalāt aš-šar'īya 'alā maḏhab al-imām al-a'zam Abī Ḥanīfa an-Nu'mān mulā'iman li-'urf ad-diyār al-miṣrīya wa-sā'ir al-umam al-islāmīya wurde von Muḥammad Qadrī Pāšā als Handschrift hinterlassen. Für 50 ägyptische Pfund (*ḡunaih*)²⁴ erwarb das Unterrichtsministerium diese von den Erben Muḥammad Qadrī Pāšā. Das im *dār al-kutub* (Nationalbibliothek) verwahrte Werk wurde durch Vermittlung des damaligen Muftis von Ägypten, Muḥammad al-'Abbāsī al-Mahdī (gest. 1897), der die Ḥanafitisierung des Rechts beförderte²⁵, und des Gelehrten aš-Šaiḥ Ḥassūna an-Nawawī (gest. 1924)²⁶, der seinerseits an der Schule der *dār al-'ulūm* und der aus der Sprachschule hervorgegangenen Rechtsschule (*madrasat al-ḥuqūq*) tätig war und später dem 1895 geschaffenen Muftirat vorstand, im Jahre 1890 aufgrund eines Beschlusses des Unterrichtsministeriums vom 10.09.1890 erstmalig in der *maṭba'a amīrīya* gedruckt. Vorausgegangen waren diesem Druck die Bil-

²² Art. 332 bis Art. 647 sind in arabischer Sprache und in der erwähnten ersten französischen Übersetzung abgedruckt in: Statut Personnel. Texte en vigueur au Liban. Rassemblés et traduits par M. Mahmassani et I. Messarra sous le contrôle et la direction de B. Bilani et A. Decocq. Beyrouth 1970, S. 137-289.

²³ Ebert, H.-G., Die Qadrī-Pāshā-Kodifikation. A.a.O.

²⁴ Vgl. Fn. 305.

²⁵ Vgl. Ebert, H.-G., „Die letzte Krankheit“: Mohammad al-'Abbāsī al-Mahdī (gest. 1897) und die Reform der ägyptischen Rechtsordnung. In: Der Islam, Berlin, New York 81(2004)2, S. 310-313. Im Internet verfügbar unter <http://dx.doi.org/10.1515/islam.2004.81.2.303> (zuletzt abgerufen: 07.02.2013).

²⁶ Zur Rolle von Ḥassūna an-Nawawī vgl. Skovgaard-Petersen, J., Defining Islam for the Egyptian State: Muftis and Fatwas of the Dār al-Iftā. Leiden, New York, Köln 1997, S. 111-119.

derung von ministeriellen Kommissionen am 28.05.1885 und am 28.11.1889 (Nr. 144) sowie ein Briefwechsel zwischen dem damaligen Unterrichtsminister 'Alī Mubārak²⁷ und dem Mufti von Ägypten al-'Abbāsī al-Mahdī zur Prüfung des Textes. Dieser Briefwechsel vom 02.11.1889 bis zum 30.08.1890 führte zum Beschluss vom 30.08.1890 über die Zustimmung der beiden erwähnten islamischen Rechts- und Religionsgelehrten zur Drucklegung des Werkes. Die Beschlüsse sowie der Briefwechsel sind in der Druckausgabe von 1891 (2. Aufl.) enthalten (Anhang S. 1-7).²⁸

Weitere Drucke folgten, so 1909²⁹, 1911, 1919³⁰ und 1935³¹. Die Ausgabe von 1938 wurde auch in Tripolis (Libyen) und London gedruckt. Im Jahre 1987 veröffentlichte das Verlagshaus „Dār al-'arabīya li-t-tauzī' wa-n-našr“ in 'Ammān (Jordanien) den Text, wobei sich zahlreiche Fehler, Auslassungen sowie Buchstaben- und Zahlendreher eingeschlichen haben.³² Ein fotomechanischer Nachdruck ist in Ägypten 2003 erschienen.³³ Schließlich folgte im Jahre 2011 eine Textausgabe mit Kommentar in drei Bänden.³⁴

Auf der Grundlage der erwähnten ministeriellen Kommissionen von 1885 und 1889 sowie eines Briefes vom 12.07.1892, in welchem das Justizministerium gegenüber dem Unterrichtsministerium die Richtigkeit der Übersetzung von 'Abd al-'Azīz Kahīl Pāšā (Abdulaziz Kahil Bey) ins Französische bestätigt, wurde der Text in französischer Übersetzung gemäß Beschluss vom 29.12.1892 auf ägyptische Staatskosten gedruckt.³⁵

Der Übersetzer, selbst stellvertretender Vorsitzender (*wakīl*) des Einheimischen Gerichts von Alexandria (*maḥkamat al-Iskandarīya al-ahlīya*), macht im Vor-

²⁷ Vgl. zur Entwicklung des Unterrichtswesens in Ägypten Salmoni, B. A., Historical Conscientiousness for Modern Citizenship. Egyptian Schooling and the Lessons for History during the Constitutional Monarchy. In: Re-envisioning Egypt 1919-1952. E. by A. Goldschmidt, A. J. Johnson, B. A. Salmoni, Cairo, New York 2005, S. 177-193.

²⁸ Im Internet verfügbar unter der URL http://khizana.blogspot.de/2008/10/blog-post_14.html (zuletzt abgerufen: 24.04.2013).

²⁹ Unter der URL <http://dar.bibalex.org/webpages/mainpage.jsf?PID=DAF-Job:197511&q> (zuletzt abgerufen: 24.04.2013) verfügbar (3. Aufl. des Werkes).

³⁰ Unter der URL <http://dar.bibalex.org/webpages/mainpage.jsf?PID=DAF-Job:197433&q> (zuletzt abgerufen: 24.04.2013) verfügbar.

³¹ 6. Aufl. In der Dār al-kutub auch im pdf-Format verfügbar.

³² Kitāb muršid al-ḥairān ilā ma'rifat aḥwāl al-insān. Qaddama lahu wa-'allaḡa 'alaihi wa-faḡraḡahu Ṣ. ad-D. 'A. al-L. an-Nāḡī. 'Ammān 1987. Statt aller sei der Art. 1017 (S. 239) erwähnt. Einzelne Fehler und Verwechslungen sind in der Übersetzung vermerkt.

³³ Kitāb muršid al-ḥairān ilā ma'rifat aḥwāl al-insān. Al-Qāḡira 2003.

³⁴ Siehe Fn. 7.

³⁵ Statut réel d'après le rite hanafite. Mis en articles d'après le système des Codes Égyptiens par Mohammed Kadri Pacha. Tradition de l'Arabe par Abdulaziz Kahil Bey. Le Caire 1893 (Imprimerie Nationale). Ein Exemplar dieses Werkes ist in der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen vorhanden und kann nunmehr auch in digitalisierter Form eingesehen werden.

wort darauf aufmerksam, dass im Vergleich zu den insgesamt 941 Artikeln der bisherigen arabischen Ausgaben 108 weitere Artikel im Nachlass von Muḥammad Qadrī Pāšā aufgetaucht seien. Das Justizministerium habe diese zusätzlichen Artikel prüfen lassen und in einem Brief vom 28.03.1892 deren Richtigkeit bestätigt. Die weiteren arabischen Ausgaben enthalten ebenfalls diese zusätzlichen Artikel, sodass sie in dieser Übersetzung Berücksichtigung fanden. Im Vergleich zu den späteren arabischen Ausgaben (und der französischen Übersetzung) ergibt sich in Bezug auf die arabische Ausgabe von 1891 folgendes Bild:

- Die Art. 1-167 sind in allen Ausgaben identisch;
- Die Art. 168-261 in den späteren Ausgaben fehlen in der Ausgabe 1891 (also insgesamt 94 Artikel). Die in der Ausgabe von 1891 als Art. 934-941 enthaltenen Artikel sind in den späteren Ausgaben als Art. 233, 234, 236, 237, 238, 239, 241 und 242 (insgesamt acht Artikel) eingefügt worden;
- Die Art. 262-342 in den späteren Ausgaben sind mit den Art. 168-248 der Ausgabe 1891 identisch;
- Die Art. 343-549 in den späteren Ausgaben entsprechen den Art. 249-442 der Ausgabe von 1891, jedoch fehlen darin die Art. 497-498 und 500-510 (also insgesamt 13 Artikel)³⁶;
- Die Art. 550-621 in den späteren Ausgaben sind mit den Art. 443-514 in der Ausgabe von 1891 identisch;
- Die Art. 622-624 in den späteren Ausgaben (also insgesamt drei Artikel) fehlen in der Ausgabe von 1891;
- Die Art. 625-886 in den späteren Ausgaben sind mit den Art. 515-776 der Ausgaben von 1891 identisch;
- Die Art. 887-889 in den späteren Ausgaben (also insgesamt drei Artikel) fehlen in der Ausgabe von 1891;
- Die Art. 890-905 in den späteren Ausgaben entsprechen den Art. 777-789 der Ausgabe von 1891, jedoch fehlen darin die Art. 891, 899 und 902 (also insgesamt drei Artikel);
- Die Art. 906-1049 in den späteren Ausgaben sind mit den Art. 790-933 in der Ausgabe von 1891 identisch.

Die Veröffentlichung des „Muršid al-ḥairān ilā maʿrifat aḥwāl al-insān fi-l-muʿāmalāt aš-šarʿīya“ Ende des 19. Jh. lässt sich auf unterschiedliche Gründe

³⁶ Diese 13 Artikel sowie die Art. 622-624, 887-889, 891, 899, 902 fehlen auch im Muršid al-ḥairān ilā maʿrifat aḥwāl al-insān fi-l-muʿāmalāt aš-šarʿīya. Šarḥ wa-dirāsa..., a.a.O., 3. Bd. Ein Hinweis auf die Gründe hierfür ist nicht enthalten. Die Art. 233-234, 236-239 und 241-242 sind dagegen in identischer Formulierung (allerdings mit abweichendem Kommentar) nochmals als Art. 1028-1035 aufgenommen worden (Bd. 3, S. 1454-1461), sodass der Kommentar mit Art. 1035 endet. So umfassen die drei Bände also nur insgesamt 1027 Artikel.

zurückführen. Hauptsächlich ging es zunächst um die Ausbildung von Studierenden an den vom Khediven gebildeten und insbesondere von Frankreich und England geförderten Rechtsschulen, die im Gegensatz zur Azhar-Universität auch westliches Recht, vor allem französisches Recht, lehrten.³⁷ Die in den Jahren 1869 bis 1876 gestaltete *Mecelle* (*mağallat al-aḥkām al-ʿadliya*)³⁸, das osmanische Gesetzbuch zu Teilen des islamischen Schuld-, Sachen- und Zivilverfahrensrechts auf *ḥanafitischer* Grundlage³⁹, ist für Ägypten niemals direkt wirksam geworden. Obgleich viele Regelungen der *Mecelle* auch im Muṣīd al-ḥairān in vergleichbarer Weise erscheinen, berücksichtigt die Kodifikation von Muḥammad Qadrī Pāšā die ägyptischen Verhältnisse und Besonderheiten in stärkerem Maße. Zu Beginn des 20. Jh. war noch nicht absehbar, dass die Kapitulationen (*imtiyāzāt*), d.h. die gesetzliche und juristische Sonderstellung von Ausländern, im Zuge der Dekolonialisierung aufgehoben werden sollten und damit die Neugestaltung des Zivilrechts als nationales Recht als Aufgabe stehen würde. Dies änderte sich mit der formellen Unabhängigkeit Ägyptens am 28.02.1922. Mit dem Vertrag von Montreux 1937 wurde auch das Ende der Kapitulationen eingeleitet.⁴⁰ Ein einheitliches Zivilgesetzbuch musste für das Land erarbeitet werden. In ähnlicher Weise waren auch andere arabische Länder im Zuge der nationalen Selbstständigkeit mit einer solchen Aufgabe befasst. So zeigten sich schon in den 40er Jahren des 20. Jh. widersprüchliche Bestrebungen: Die liberale Gruppe um den Juristen ʿAbd ar-Razzāq Aḥmad as-Sanhūrī (gest. 1971)⁴¹ befürwortete ein am französischen Vorbild angelegtes Zivilgesetzbuch unter Berücksichtigung einzelner islamischer Rechtsfiguren, die andere Gruppe, unterstützt von den „Muslimbrüdern“ und Azhar-Gelehrten, setzte sich für die Anwendung der *šarīʿa* im Zivilrecht (also eine Kodifikation auf ausschließlich islamischer Grundlage) ein.⁴² As-Sanhūrīs Auffassung dominierte schließlich nicht nur in Ägypten. Auch in anderen arabischen Ländern wurden seine zivilrechtlichen Gesetzesprojekte angenommen. Damit wurde eine Rechtseinheitlichkeit geschaffen, die mit dem von H. Krüger und H. Jung benutzten

³⁷ Vgl. Botiveau, B., *Loi islamique...*, a.a.O., S. 169-176.

³⁸ Die arabische Übersetzung des osmanischen Gesetzes ist unter der URL http://www.moj.ps/ar/index.php?option=com_content&view=article&id=11&Itemid=19 (zuletzt abgerufen: 08.04.2013) verfügbar.

³⁹ Vgl. Krüger, H., *Zum zeitlich-räumlichen Geltungsbereich der Mejelle*. In: *Liber Amicorum Gerhard Kegel*, München 2002, S. 43-63.

⁴⁰ Vgl. zur Entwicklung des Gerichtswesens bis zum Ende der Gemischten Gerichte 1949 Hoyle, M. S. W., *Mixed Courts...*, a.a.O.

⁴¹ Zur Person von as-Sanhūrī vgl. die von seiner Tochter herausgegebenen Briefe und Dokumente. *As-Sanhūrī min ḥilāl aurāqīhi aš-šahṣiya*. Iʿdād N. as-Sanhūrī, T. aš-Šawī. Al-Qāhira 2005.

⁴² Botiveau, B., *Islamiser le droit? L'exemple égyptien*. In: *Maghreb-Machrek*, Paris 126/1989, S. 9.

Begriff des „ägyptischen Rechtskreises“ treffend beschrieben ist.⁴³ Es ist daher nicht verwunderlich, wenn Formulierungen aus dem Muṣṣid al-ḥairān in den Zivilgesetzbüchern arabischer und islamischer Länder erscheinen, auch wenn in einigen dieser Länder der Einfluss der *Mecelle* (insbesondere Irak, Jordanien, Kuwait)⁴⁴ überwiegt:

- Ägypten: Gesetz Nr. 131/1948 (Al-waqā'i' al-miṣrīya Nr. 108a vom 29.07.1948);
- Algerien: Gesetz Nr. 58/1975 (Al-ḡarīda ar-rasmīya Nr. 78 vom 30.09.1975);
- Bahrain: Gesetz Nr. 19/2001 (Al-ḡarīda ar-rasmīya Nr. 2476 vom 09.05.2001);
- Irak: Gesetz Nr. 40/1951 (Al-waqā'i' al-'irāqīya Nr. 3015 vom 08.09.1951);
- Jemen: Gesetz Nr. 19/1992 (Al-ḡarīda ar-rasmīya Nr. 2 vom 31.03.1992);
- Jordanien: Gesetz Nr. 43/1976 (Al-ḡarīda ar-rasmīya Nr. 2645 vom 01.08.1976);
- Kuwait: Gesetz Nr. 67/1980 (Al-Kuwait al-yaum Nr. 1335 vom 05.01.1981);
- Libyen: Gesetz vom 28.11.1953 (Al-ḡarīda ar-rasmīya vom 20.02.1954);
- Qatar: Gesetz Nr. 16/1971 (Al-ḡarīda ar-rasmīya Nr. 7 vom 30.08.1971)⁴⁵;
- Sudan: Gesetz Nr. 6/1984 (Al-ḡarīda ar-rasmīya Nr. 1340 vom 16.02.1984)⁴⁶;
- Syrien: Gesetz Nr. 84/1949 (Al-ḡarīda ar-rasmīya 1949, S. 1413 ff.);
- VAE: Gesetz Nr. 5/1985 (Al-ḡarīda ar-rasmīya Nr. 158 vom 29.12.1985).⁴⁷

Die von as-Sanhūrī erarbeiteten Grundwerke, so sein Buch zum Vertragsrecht „Maṣādir al-ḥaqq fī-l-fiqh al-islāmī“ (Die Quellen des Rechts in der islamischen Jurisprudenz)⁴⁸ und sein Kommentar zum ägyptischen Zivilgesetzbuch „Al-

⁴³ Krüger, H., An Introduction to the Law of Contract in Arab States. In: STUDI MAGRIBINI, Nuova Serie, Vol. II, Napoli 2004, S. 207-213, Jung, H., Der arabische internationale ordre public. In: Beiträge zum Islamischen Recht. Hrsg. von H.-G. Ebert, Frankfurt am Main, Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Oxford, Wien 2000, S. 55-63.

⁴⁴ Krüger, H., An Introduction..., a.a.O., S. 207-213.

⁴⁵ Ersetzt durch das Zivilgesetzbuch Nr. 22/2004 (Al-ḡarīda ar-rasmīya Nr. 11 vom 08.08.2004).

⁴⁶ Dieses Gesetz wurde bereits weitgehend identisch 1971 eingeführt, aber 1973 außer Kraft gesetzt. Vgl. Krüger, H., An Introduction..., a.a.O., S. 211.

⁴⁷ Zur Gruppe der vom ägyptischen Recht inspirierten Gesetze können auch die Zivilgesetzbücher von Afghanistan von 1977 und Somalia von 1973 gezählt werden. Vgl. ebenda, S. 209-211. Diese Aufstellung berücksichtigt nicht die zahlreichen Gesetzesänderungen (z.B. in Algerien, Libyen und Irak). Die Gesetze sind in aktueller Form z.T. im Internet abrufbar. Auf diesbezügliche Hinweise wird an dieser Stelle verzichtet.

⁴⁸ Erschienen in Kairo in 6 Bänden von 1954 bis 1959.

wasīṭ fī šarḥ al-qānūn al-madanī⁴⁹, zeigen deutlich, dass as-Sanhūrī, der ja schon während seiner Studienzeit mit dem Muršid al-ḥairān vertraut war, dieses als wichtiges Quellenwerk verstand, ohne indes direkt darauf Bezug zu nehmen.⁵⁰

Die Auseinandersetzung um die Islamisierung des ägyptischen Zivilrechts flammte erneut Ende der 70er Jahre auf, als unter Mitwirkung des damaligen ägyptischen Parlamentspräsidenten Šūfī Abū Tālib (gest. 2008) Politiker und islamische Rechts- und Religionsgelehrte eine verstärkte Islamisierung der gültigen Gesetze forderten und im Jahre 1982 auch ein „islamisiertes“ Zivilgesetzbuch vorlegten.⁵¹

Zwar ist nicht zu erwarten, dass der Muršid al-ḥairān als Gesetz in Ägypten eingeführt werden könnte. Jedoch werfen die Diskussionen um die Islamisierung der ägyptischen Gesellschaft nach dem sog. Arabischen Frühling neue Fragen hinsichtlich der Verankerung islamischer Rechtsfiguren auch außerhalb des Personalstatuts auf. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Regelungen, die Muḥammad Qadrī Pāšā formulierte, dabei eine Rolle spielen können.

Unabhängig von diesen zukünftigen Fragen bleibt der Muršid al-ḥairān eine wichtige Informationsquelle zum *hanafitischen* Zivilrecht. Dies gilt auch insbesondere wegen der Form des Werkes, die sich von anderen Rechtswerken der *šarī'a*, so den „klassischen“ *fiqh*-Handbüchern, Kommentaren, Superkommentaren und *Fatwā*-Sammlungen, unterscheidet, dem (westlichen) Juristen den Zugang zum islamischen Rechtsdenken öffnet und eine produktive Rechtsvergleichung ermöglicht. Nicht zuletzt diesem Ziel fühlt sich diese Übersetzung verpflichtet.

⁴⁹ Erschienen in Kairo in 12 Bänden von 1952 bis 1970.

⁵⁰ Vgl. zu as-Sanhūrī und dessen Gesetzeswerken auch Bälz, K., Das islamische Recht als Grundlage arabischer Rechtseinheit. In: Beiträge zum Islamischen Recht. Hrsg. von H.-G. Ebert, Frankfurt am Main, Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Oxford, Wien 2000, S. 40-51, Arabi, Ou., Studies in Modern Islamic Law and Jurisprudence. The Hague 2001, S. 63-79, Bechor, G., The Sanhuri Code, and the Emergence of Modern Arab Civil Law (1932-1949). Leiden 2007 sowie Krüger, H., Überblick über das Zivilrecht der Staaten des ägyptischen Rechtskreises. In: Recht van de Islam 14/1997, S. 67-131.

⁵¹ Die entsprechenden Gesetze, so auch das Zivilgesetzbuch mit 1136 Artikeln, wurden 1982 im Journal des débats parlementaires veröffentlicht. Dazu Botiveau, B., Islamiser..., a.a.O., S. 13, Fn. 17. Weiterhin zu diesen Auseinandersetzungen: Edge, I. D., Sharia and Commerce in Contemporary Egypt. In: Islamic Law and Finance. Ed. by Ch. Mallat, London, Dordrecht, Boston 1988, S. 39 und Sabanegh, E. S., Débats autour de l'application de la loi islamique (shari'a) en Egypte. In: MIDEO, 14/1980, S. 329-384.

3. Besonderheiten in Bezug auf Übersetzung und Kommentar

Bei der Übersetzung des Muršid al-ḥairān konnte auf die im 2. Abschnitt angegebenen Druckwerke, die auch z.T. im Internet verfügbar sind, sowie auf den erwähnten dreibändigen Kommentar zurückgegriffen werden. Die vorliegende französische Übersetzung wurde nur vergleichsweise und für zusätzliche Informationen (z.B. Art. 369) einbezogen. Textabweichungen, Druckfehler⁵² und Auslassungen⁵³ in den einzelnen Ausgaben wurden in entsprechenden Fußnoten vermerkt. Die Übersetzung folgt den späteren arabischen Werken mit insgesamt 1049 Artikeln (s.o.).

Das Gesamtwerk orientiert sich hinsichtlich der Sachbereiche nicht ausschließlich an der Systematik der „klassischen“ *fiqh*-Bücher. Das Werk ist in insgesamt 17 Bücher (Sg. *kitāb*) unterschiedlicher Länge und Untergliederung aufgeteilt. Dabei sind die ersten beiden Bücher als erstes und zweites Buch gekennzeichnet, die übrigen nur durch den Verweis auf den Inhalt dargestellt.⁵⁴ In vielen Fällen umfassen die Bücher Kapitel (Sg. *bāb*), diese wiederum Abschnitte (Sg. *faṣl*). Einzelne Bücher sind nur in Kapitel bzw. Abschnitte untergliedert, andere wiederum weisen keine weitere Untergliederung auf.⁵⁵ In der französischen Übersetzung wurde diese Systematik nach logischen Gesichtspunkten angepasst. Muḥammad Qadrī Pāšā verwendet den Begriff *mādda* statt *band* für Artikel. Bereits in seiner Übersetzung des französischen Strafgesetzbuches ins Arabische (s.o.) benutzte er diese Terminologie.⁵⁶ Neben vollständigen Rechtssätzen enthält das Werk auch unvollständige Rechtssätze, so Legaldefinitionen (z.B. Art. 315), Verweisungen, Vermutungen und Fiktionen. Ein besonderer Regelungsstil ergibt sich aus der Ergänzung zahlreicher Rechtssätze durch Beispiele (z.B. Art. 657) oder Kontrastfälle⁵⁷, um die Verständlichkeit des Textes zu verbessern. Auch inhaltliche Wiederholungen (z.B. Art. 217 und 218) sind nicht ausgeschlossen.

Im Gegensatz zur Qadrī-Pāšā-Kodifikation zum Personalstatut gibt der Autor des Muršid al-ḥairān in Fußnoten an, auf welche (zumeist) *ḥanafitische* Quelle er sich in der jeweiligen Bestimmung stützt. Besonders ab Art. 168 kann so gut nachvollzogen werden, welche konkrete Regelung er aus *fiqh*-Werken, Kom-

⁵² Einige Druckfehler können wie im Falle des Art. 50 der jordanischen Ausgabe von 1987 durchaus sinntstellend sein. Auch in den anderen Ausgaben tauchen vereinzelt Fehler auf, so im Muršid al-ḥairān ilā ma'rifat aḥwāl al-insān fi-l-mu'āmalāt aš-šar'īya. Šarḥ wa-dirāsa..., a.a.O., S. 329 in Bezug auf den Art. 106.

⁵³ So z.B. im Art. 911 der jordanischen Ausgabe von 1987.

⁵⁴ Im 4. Buch zu den Schuldverhältnissen fehlt der Terminus „*kitāb*“.

⁵⁵ Die Abschnitte sind auch z.T. direkt den Büchern untergliedert. Nicht immer liegt eine schlüssige Zählung der Abschnitte vor.

⁵⁶ Vgl. al-aḥkām aš-šar'īya..., 2007, S. 10.

⁵⁷ Vgl. dazu Scholz, P., Scharia in Tradition und Moderne - Eine Einführung in das islamische Recht. In: JURA, Berlin, New York 23(2001)8, S. 528.

mentaren und *Fatwā*-Sammlungen für seinen Text bevorzugt. Diese Fußnoten wurden mit übersetzt und kenntlich gemacht.⁵⁸ Aus den verwendeten Quellen lassen sich ferner Rückschlüsse ziehen, welcher Interpretation Muḥammad Qadrī Pāšā in Bezug auf den Namensgeber der *ḥanafitischen* Rechtsschule, Abū Ḥanīfa (gest. 767), bzw. in Bezug auf dessen Schüler Abū Yūsuf (gest. 795) und Muḥammad b. al-Ḥasan aš-Šaibānī (gest. 805) folgt. Die *ḥanafitische* Rechtsschule selbst ist keineswegs homogen, sondern weist bei Anerkennung einheitlicher grundlegender Regelungen durchaus unterschiedliche Einzelbestimmungen auf. Ein solcher Prozess des *taḥaiyur* (Auswahl) und *talftq* (Kombination), der im Allgemeinen für den *sunnitischen* Islam angenommen wird, wirkt somit auch innerhalb der *ḥanafitischen* Lehre.⁵⁹ Muḥammad Qadrī Pāšā bevorzugt z.B. im Art. 514 die Auffassung von Abū Ḥanīfa, im Art. 805 die Auffassung von aš-Šaibānī und Abū Yūsuf, stellt sich im Art. 840 gegen die Meinung von Abū Yūsuf, folgt ihr aber im Art. 948. Im Art. 633 favorisiert er beispielsweise eine von zwei Meinungen aš-Šaibānīs. So entsteht ein „neues“ *ḥanafitisches* Werk, ohne indes die Rechtsschule in Frage zu stellen.

Die in den Fußnoten des Autors angegebenen Quellenwerke sind vor allem folgende:

- „Ḥāšiyat Ibn ‘Ābidīn“ (auch als „Ḥāšiyat radd al-muḥtār ‘alā ad-durr al-muḥtār šarḥ tanwīr al-abšār“ bezeichnet). Das Werk enthält vier Bücher: „Matn tanwīr al-abšār“ (den Ausgangstext von A. b. ‘A. at-Timurtašī <gest. 1595>), „Ad-durr al-muḥtār šarḥ matn tanwīr al-abšār“ (den Kommentar von M. b. ‘A. al-Ḥaškafī <gest. 1677>), „Radd al-muḥtār ‘alā ad-durr al-muḥtār“ (die eigentliche Glosse von Ibn ‘Ābidīn) und „Takmilat radd al-muḥtār“ (Ergänzung zum „Radd al-muḥtār“ eines Nachkommen von Ibn ‘Ābidīn). M. A. Ibn ‘Ābidīn (gest. 1836) gilt als einer der einflussreichsten Gelehrten der *ḥanafitischen* Rechtsschule.⁶⁰ Der Verfasser

⁵⁸ Sie sind in den Fußnoten der Übersetzung mit dem Hinweis (Fn.-Qadrī) kenntlich gemacht. Nicht immer sind diese Fußnoten eindeutig und fehlerfrei. Hin und wieder fehlt auch ein Verweis, so im Art. 238, oder im Manuskript ist die fehlende Quellenangabe selbst vermerkt (z.B. Art. 224).

⁵⁹ Vgl. Ebert, H.-G., Wider die Schließung des „Tores des *ig̃tihād*“: Zur Reform der *šari‘a* am Beispiel des Familien- und Erbrechts. In: Orient. Deutsche Zeitschrift für Politik und Wirtschaft des Orients, Opladen 43(2002)3, S. 369-370.

⁶⁰ Spies, O., Pritsch, E., Klassisches Islamisches Recht. In: Handbuch der Orientalistik. Hrsg. von B. Spuler. Erste Abteilung: Der Nahe und Mittlere Osten. Ergänzungsband III: Orientalisches Recht, Leiden, Köln 1964, S. 246-247. Diese und weitere Textquellen sind im Internet auch in der Datenbank Al-maktaba aš-šāmila. Al-išdār aṭ-ṭānī 2.11 (<http://www.shamela.ws> <zuletzt abgerufen: 25.06.2013>) verfügbar. Vgl. auch die URL <http://al5aatr.com/catplay.php?catsmktba=299&page=1> (zuletzt abgerufen: 11.04.2013). Zu den entsprechenden Druckwerken vgl. Muḥsid al-ḥairān ilā ma‘rifat aḥwāl al-insān fi-l-mu‘āmalāt aš-šar‘īya. Šarḥ wa-dirāsa..., a.a.O., 3. Bd., S. 1463-1468.

bezieht sich insbesondere auf den „Ad-durr“ (Die Perlen) und den „Radd al-muhtār“ (Die Erwidernng des Ratlosen).

- „Tanqīḥ al-ḥāmidīya“ (Die Korrektur der „Al-ḥāmidīya“) von Ibn ‘Ābidīn.⁶¹
- „Nūr al-‘ain fī iṣlāḥ ḡāmi‘ al-fuṣūlain“ (Das Augenlicht zur Verbesserung des Werkes „ḡāmi‘ al-fuṣūlain“) von M. b. Ismā‘īl, genannt Ibn Qāḍī Samauna (gest. 1420).⁶²
- Die Fatwā-Sammlung „Kitāb al-fatāwā al-ḥānīya“ (auch als „Fatāwā Qāḍīḥān“ oder „Al-ḥānīya“ bezeichnet) von Fahr ad-Dīn al-Ḥasan b. Maṣṣūr Qāḍīḥān (gest. 1196).⁶³
- Die Fatwā-Sammlung „Al-hindīya“ (auch als „Ālamkīrīya“ bezeichnet). Die „Al-hindīya“ wurde von einer Gruppe indischer Gelehrter Ende des 17. Jh. erstellt.⁶⁴
- Die Fatwā-Sammlung „Al-fatāwā al-ḥairīya“ des Ḥair ad-Dīn b. Aḥmad al-Fārūqī ar-Ramlī (gest. 1671).⁶⁵
- Die Fatwā-Sammlung „Fatāwā al-Anqarāwī“ (auch als Al-anqarāwīya bezeichnet) des Muḥammad b. Ḥusain al-Anqarāwī (gest. 1687).⁶⁶

Muḥammad Qadrī Pāšā benutzt noch weitere Quellen, die in den jeweiligen Fußnoten der Übersetzung erläutert werden. Auf eine nochmalige Erklärung der aufgeführten Quellen wird verzichtet.

⁶¹ Dabei handelt es sich um einen Kommentar zur Fatwā-Sammlung des Sa’dī Efendī Hāmid (gest. 1577) von M. A. Ibn ‘Ābidīn (gest. 1836), in Kairo 1853/1854 gedruckt. Vgl. die URL <http://shamela.ws/index.php/book/21687> (zuletzt abgerufen: 15.02.2013) und Spies, O., Pritsch, E., *Klassisches Islamisches...*, a.a.O., S. 248.

⁶² „ḡāmi‘ al-fuṣūlain“ gilt als ein praktisches Handbuch für den Richter. Der osmanische Rechtsgelehrte wird auch Şeyh Bedreddin genannt. Vgl. GAL, Bd. 2, Rz. 225, S. 290 und die URL http://de.enc.tfo.de.com/Ibn_Qadi_Samauna (zuletzt abgerufen: 17.04.2013). Dazu gibt es auch einen Kommentar (vgl. Fn. 609).

⁶³ Al-Qāhira 1865/66 4 Bde. Spies, O., Pritsch, E., *Klassisches Islamisches...*, a.a.O., S. 247. Vgl. die URL <http://barelwism.wordpress.com/tag/fatawa-qadi-khan/> (zuletzt abgerufen: 15.6.2012). Zur Person des Verfassers vgl. die URL http://www.islamweb.net/newlibrary/display_book.php?idfrom=5490&idto=5490&bk_no=60&ID=5353 (zuletzt abgerufen: 25.02.2013)

⁶⁴ Al-Qāhira 1892/93. Spies, O., Pritsch, E., *Klassisches Islamisches...*, a.a.O., S. 82. Vgl. auch GAL, S 2, S. 604.

⁶⁵ Vgl. Spies, O., Pritsch, E., *Klassisches Islamisches...*, a.a.O., S. 248. Dazu die URL http://khizana.blogspot.de/2008/05/blog-post_9970.html (zuletzt abgerufen: 12.07.2013).

⁶⁶ Būlāq 1864/65. Vgl. Spies, O., Pritsch, E., *Klassisches Islamisches...*, a.a.O., S. 248 und die URL <http://www.feqhweb.com/dan3/uploads/13597769631.pdf> (zuletzt abgerufen: 13.07.2013).

II. Der Führer für den Ratlosen zur Kenntnis über die Angelegenheiten des Menschen in den islamischen Rechtsgeschäften nach der Rechtsschule des ehrwürdigen Imāms Abū Ḥanīfa an-Nu'mān in Übereinstimmung mit dem in Ägypten und anderen islamischen Gebieten existierenden Gewohnheitsrecht

Im Namen des barmherzigen und gnädigen Gottes
Auf ihm ruht die Hoffnung und das Vertrauen, der Auserwählte (Muḥammad)
möge mir seine Gunst erweisen

1. Buch
Sachen

1. Kapitel
Arten von Sachen

Art. 1
Die Sache⁶⁷ ist etwas, was aufbewahrt werden kann, um es bei Bedarf zu nutzen. Sie wird in zwei Arten unterteilt: Eine unbewegliche Sache⁶⁸ und eine bewegliche Sache⁶⁹.

Art. 2
Die unbewegliche Sache ist etwas, was einen festen Grund und Boden hat und nicht bewegt und verschoben werden kann.

Art. 3
Als bewegliche Sache gilt das, was man bewegen und verschieben kann. Dies umfasst Handelsgüter⁷⁰, Tiere, messbare Sachen⁷¹, wägbare Sachen⁷², Gold und Silber sowie Gebäude und Pflanzen, die sich auf Eigentumsland oder auf dem Land einer Religiösen Stiftung⁷³ befinden.

⁶⁷ Arab. *māl* (Pl. *amwāl*). Der Terminus bezeichnet in diesem Zusammenhang nicht die Steuern und Abgaben bzw. die Einnahmen des Staates, die in früh'abbāsīdischer Zeit damit gemeint waren. Vgl. Scheiner, J., Steuern und Gelehrsamkeit in der frühen 'Abbāsīdenzeit: Das *Kitāb al-amwāl* des Abū 'Ubaid al-Qāsim b. Sallām. In: Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft (ZDMG), Wiesbaden 162(2012)1, S. 53-93.

⁶⁸ Arab. *'aqār*.

⁶⁹ Arab. *manqūl*.

⁷⁰ Arab. *'urūd*.

⁷¹ Arab. *makīlāt*.

⁷² Arab. *mauzūnāt*.

⁷³ Arab. *waqf*. Vgl. dazu die Art. 5 ff.

Art. 4

Die Verfügungs- und Nutzungsrechte von Sachen beziehen sich auf drei Arten: Erstens - Das Eigentumsrecht an der Sachsubstanz⁷⁴ und am Nutzen der Sache; Zweitens - Das Eigentumsrecht an der Nutzung der Sache ohne Eigentumsrecht an der Sachsubstanz;

Drittens - Das Wasserentnahmerecht⁷⁵, das Abflussrecht, das Durchgangsrecht und das Recht der Aufstockung von Gebäuden sowie ähnliche Rechte.⁷⁶

Art. 5

Sachen, an denen Eigentum an der Sachsubstanz und am Nutzen besteht, sind solche, bei denen der Eigentümer das freie Verfügungsrecht an der Sache und am Nutzen hat. Dazu gehört das 'uṣr-Land.⁷⁷ Dieses Land kann verkauft, verpachtet, verliehen, verschenkt, in eine Religiöse Stiftung verwandelt⁷⁸, verpfändet oder vererbt werden.

Art. 6

Die ägyptischen Ländereien sind *ḥarāğ*-Land. Sie stehen dem Grunde nach ihren Inhabern zu. Der Teil, der z.B. wegen des Todes seines Eigentümers bei Nichtexistenz eines gesetzlichen Erben an den Fiskus⁷⁹ geht, ist Eigentum des Fiskus in Bezug auf die Sachsubstanz. Der Herrscher⁸⁰ kann den Nutzen daran den Bauern gegen die Zahlung der *ḥarāğ*-Steuer übertragen.⁸¹

⁷⁴ Arab. raqaba. Als nuda proprietas zu verstehen. Vgl. Spies, O., Pritsch, E., *Klassisches Islamisches...*, a.a.O., S. 227.

⁷⁵ Vgl. Art. 38.

⁷⁶ Hierbei handelt es sich um Lasten.

⁷⁷ Vgl. Debs, R. A., Farhat, J. Z. mit Dilger, K., *Der Begriff des Eigentums im islamischen Recht*. In: *Beiträge zu Islamischem Rechtsdenken*. Fachwissenschaftliche Betreuung: A. Falaturi, Redaktion: R. May, Stuttgart 1986, S. 97-99. „Der Zehnte“ (al-'uṣr), der auf landwirtschaftliche Erträge des jeweiligen Fläche erhoben wurde, war ursprünglich ein Teil der religiösen Steuer der Muslime, der zakāt. Siehe *Encyclopaedia of Islam*, Second Edition. Ed. By. P. Bearman, Th. Bianquis, C. E. Bosworth, E. van Donzel and W. P. Heinrichs. Im Folgenden: *EI²* (Stichwort: 'UṢHR - T. Sato). "'Uṣhr". *Encyclopaedia of Islam*, Second Edition. Brill Online, 2012. Reference. UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK LEIPZIG. 05 November 2012.

<http://referenceworks.brillonline.com/entries/encyclopaedia-of-islam-2/ushr-COM_1309>. Zur „klassischen“ Theorie der 'uṣr-Steuer und ihrer Abgrenzung von der ḥarāğ-Steuer vgl. Abū Yūsuf, *Kitāb al-ḥarāğ*. In: *Kitāb al-ḥarāğ*, Bairūt o.J., S. 132-137.

⁷⁸ D.h. in waqf-Land verwandelt werden.

⁷⁹ Arab. bait al-māl.

⁸⁰ Hier arab. imām.

⁸¹ Die ḥarāğ-Steuer war ursprünglich eine Steuer, die von Nichtmuslimen zu zahlen war. Im Laufe der Zeit wurde daraus im Allgemeinen eine Grundsteuer ohne Berücksichtigung der religiösen Zugehörigkeit. In Ägypten wurde das ḥarāğ-Land durch das Gesetz von 1858, in welchem das Land als Eigentumsland deklariert wurde, durch das Dekret von 1866 und

Art. 7

Mīrī-Land⁸², welches der Herrscher⁸³ mit einem Rechtfertigungsgrund verkauft und den Käufern bei Vorliegen eines Gemeinwohls für den Verkauf als Eigentum überträgt, wird zu deren Eigentum in Bezug auf die Sachsubstanz und den Nutzen.

Art. 8

An Immobilien einer Religiösen Stiftung, unabhängig davon, ob es sich um eine ursprünglich private Familienstiftung oder um eine dauerhaft bestehende wohltätige Stiftung handelt, darf kein bloßes Eigentum erworben werden. Diese Immobilien dürfen nicht verkauft, verschenkt, verpfändet und vererbt werden. Jedoch steht den bestifteten Personen oder Institutionen⁸⁴ einer Religiösen Stiftung die freie Verfügung zur Nutzung und Fruchtziehung unter Beachtung der von den Stiftern gestellten Bedingungen zu.⁸⁵

die Gesetze von 1871 und 1891 schrittweise in *milk*-Land (Eigentumsland) verwandelt und damit die Unterscheidung zwischen *milk*-Land und *ḥarāğ*-Land aufgehoben. Zum Zeitpunkt des Erscheinens dieses Gesetzbuches war der Prozess noch nicht abgeschlossen. Vgl. den diesbezüglichen Kommentar in: Muṣīd al-ḥairān ilā ma'rifat aḥwāl al-insān fi-l-mu'āmalāt aš-šar'īya. Šarḥ wa-dirāsa..., a.a.O., 1. Bd, S. 47-53. Dazu erläuternd: Ziadeh, F. J., Land Reform and Economic Development in Arab Countries. In: The American Journal of Comparative Law, Ann Arbor, Michigan 33/1985, S. 97-98. Vgl. auch EF (KHARĀDJ - A. Subhan). "Kḥarādj". Encyclopaedia of Islam, Second Edition. Brill Online, 2012. Reference. UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK LEIPZIG. 05 November 2012 <http://referenceworks.brillonline.com/entries/encyclopaedia-of-islam-2/kharadj-COM_0496>. In der jordanischen Ausgabe von 1987 wird auf den diesbezüglichen Widerspruch in Bezug auf das Eigentum an der Sachsubstanz in den beiden Teilen des Artikels hingewiesen. Siehe auch Kitāb muṣīd al-ḥairān..., a.a.O., S. 10.

⁸² *Mīrī*-Land ist eine Form des Landeigentums im Osmanischen Reich und bezieht sich im Allgemeinen auf Land in Staatshand. Vgl. Ziadeh, F. J., Land Reform..., a.a.O., S. 98-99, Liebesny, H. J., Stability and Change in Islamic Law. In: The Middle East Journal, Washington D. C., 21/1967, S. 20-25.

⁸³ Arab. walī al-amr.

⁸⁴ Arab. al-ğihāt al-mauqūfa 'alaihā.

⁸⁵ Zu den Religiösen Stiftungen in Ägypten siehe Kemke, A. H. E., Stiftungen im muslimischen Rechtsleben des neuzeitlichen Ägypten. Die schiariatrechtlichen Gutachten (Fatwas) von Muḥammad 'Abduh (st. 1905) zum Wakf. Frankfurt am Main, Bern, New York, Paris 1991, S. 5-28, Kogelmann, Fr., Islamische Fromme Stiftungen und Staat. Der Wandel in den Beziehungen zwischen einer religiösen Institution und dem marokkanischen Staat seit dem 19. Jahrhundert bis 1937. Würzburg 1999, S. 38-42.

Art. 9

Befestigungswerke und Häfen⁸⁶ sowie weitere Anlagen zum Schutz der Grenzen und Städte können kein Privateigentum sein.

Art. 10

Brücken, Durchgangswege und öffentliche Straßen können nicht Eigentum einer Person sein. Es ist nicht zulässig, dass irgendjemand diese nur für sich in Anspruch nimmt und einem anderen die Nutzung verwehrt. Sie verbleiben im öffentlichen Nutzen.

2. Kapitel

Eigentum

Art. 11

Über das Volleigentum⁸⁷ kann der Eigentümer uneingeschränkt verfügen. Dies gilt für die Sachsubstanz, den Nutzen und die Fruchtziehung. Er kann die Sache, den Ertrag, die Früchte und die Produkte nutzen und alle zulässigen Verfügungen in Bezug auf diese Sache treffen.

Art. 12

Wenn die Sache gemeinsames⁸⁸ Eigentum von zwei oder mehr Personen ist, hat jeder der Miteigentümer das Recht, seinen Anteil so zu nutzen und darüber so zu verfügen, dass er dem Miteigentümer keinen Schaden zufügt. Ihm steht für diesen Anteil die Fruchtziehung zu. Er kann seinen Anteil am gemeinsamen Eigentum ohne Einwilligung des Miteigentümers verkaufen, wenn der Umfang des Anteils festliegt.

3. Kapitel

Eigentum am Nutzen und Nutzungsrecht

Art. 13

Die zulässige Nutzung ist das Recht des Nutznießers, die Sache zu gebrauchen und Früchte daraus zu ziehen, solange sie unverändert existiert, auch wenn kein Eigentum an der Sachsubstanz besteht.

⁸⁶ Das Wort rafa‘a: Das Schiff in den Hafen bringen. Dies bedeutet zu verhindern, dass das Schiff auf Grund läuft. Dieser Platz heißt Hafen. Wörterbuch (Fn-Qadrī). Gemeint sein könnte das arabische Wörterbuch Al-qāmūs al-muḥīṭ von al-Fairūzābādī (gest. 1414). Al-maktaba aš-šāmila: T. 1, S. 52.

⁸⁷ Arab. mulk (auch: milk) tāmm.

⁸⁸ Arab. muštarak.

Art. 14

Die Übertragung des Nutzens von Sachen ohne Übertragung der Sachsubstanz ist sowohl für unbewegliche als auch für bewegliche Sachen wirksam.

Art. 15

Der Nutzen kann mit oder ohne Gegenleistung⁸⁹ übertragen werden.

Art. 16

Die eingeschränkte⁹⁰ Übertragung des Nutzens auf die Fruchtziehung, auf das Wohnrecht⁹¹ oder auf beides zusammen ist wirksam.

Art. 17

Es ist zulässig, dass der Nutzen von Sachen, die Eigentum der Religiösen Stiftung sind, dem Stifter der Religiösen Stiftung selbst zugeordnet wird. Er kann sie nutzen, wenn er dies für sich selbst lebenslänglich ausbedungen hat. Nach ihm geht die Nutzung an die Institution, die er vorgesehen hat.

Die Zuordnung des Nutzens an eine bestimmte Person oder mehrere bestimmte Personen ist wirksam, unabhängig davon, ob es sich um die Kinder des Stifters, Verwandte des Stifters oder Familienfremde⁹² handelt.

Es ist zulässig, den Nutzen an einer Sache einer Person zuzuordnen, die noch nicht existiert. Bedingung hierfür ist, dass der Nutzen in allen Fällen zuletzt einer wohltätigen und dauerhaften Institution zufällt.

Art. 18

Es ist zulässig, den Nutzen an einer Sache an eine bestimmte Person per Vermächtnis zu übertragen, auch wenn die Sachsubstanz bei den gesetzlichen Erben des Testators⁹³ verbleibt. Ebenso ist es zulässig, ein Vermächtnis über die Sachsubstanz für eine bestimmte Person zu errichten und den Nutzen an der Sache an eine andere Person per Vermächtnis zu übertragen, sofern es sich um zwei Familienfremde in Bezug auf den Spender handelt. Es ist aber nicht zulässig, den Nutzen an der Sache von der Sachsubstanz, die an einen Familienfremden geht, per Vermächtnis abzutrennen, sodass der Nutzen im Eigentum der gesetzlichen Erben verbleibt.⁹⁴

⁸⁹ Arab. *ʿiwaḍ*. Engl. countervalue, compensation or consideration. Vgl. Schacht, J., *An Introduction to Islamic Law*. Oxford 1964, S. 145 und 152.

⁹⁰ Arab. *qāṣir*.

⁹¹ Vgl. Art. 24-27.

⁹² Arab. *aḡānib*. Bezieht sich nicht - wie im modernen Sprachgebrauch - auf Ausländer.

⁹³ Arab. *warāṭat al-mūsī* oder *warāṭat al-muwaṣṣī*.

⁹⁴ Die Bestimmung über die Wirksamkeit der erwähnten Ausnahme ist dem „Ad-durr“ und dem „Radd al-muḥtār“ im mittleren Abschnitt zu den Zusatzbestimmungen des Verkaufs S. 40 und S. 41 entnommen. Der oberste Abschnitt dieses Artikels ist dem ersten Teil des